

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Strafrecht  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Fribourg, den 14. August 2017

## Vernehmlassungsverfahren Ordnungsbussenverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Vernehmlassung in vorstehender Angelegenheit und erlauben uns, Ihnen die nachfolgenden Bemerkungen zukommen zu lassen:

Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Ordnungsbussengesetz erwähnt, unterstützt die SSK die Ausweitung des Ordnungsbussenverfahrens auf Übertretungen auch aus anderen Bundesgesetzen. Weder die Auswahl der Gesetze, noch die Auswahl der Tatbestände in der nun vorliegenden ausführenden Verordnung bieten zu weiteren Bemerkungen Anlass. Begrüsst wird insbesondere der Umstand, dass das Personenbeförderungsgesetz nun nicht mehr im Katalog von Art. 1 Abs. 1 Bst a E-OBG aufgeführt wird und damit unseren Bedenken Rechnung getragen worden ist.

Eine Inkraftsetzung auf den 1.1.2018 erscheint allerdings aufgrund folgender Umstände als verfrüht: Neben der Polizei müssen innerhalb des jeweiligen Kantons neue zuständige Organe bestimmt und ausgebildet sowie Verfahrensabläufe angepasst werden. Zudem arbeiten alle Kantone mit elektronischer Geschäftskontrolle und teilweise mit elektronischen Schnittstellen. Die zusätzlichen Ordnungsbussentatbestände und die neuen Schnittstellen bedingen damit auch umfangreiche Softwareanpassungen. Im Weiteren müssen neue Ordnungsbussenformulare erstellt bzw. bestehende Formulare angepasst werden. Da bezüglich Einführung der neuen Ordnungsbussentatbestände keine dringliche zeitliche Notwendigkeit besteht, beantragen wir daher eine Einführung auf den 1.1.2019.

Zudem möchten wir anregen, konsequent pro Sachverhaltsvariante eine eigene Ordnungsbussenziffer vorzusehen. Nur damit kann gewährleistet werden, dass im ordentlichen Verfahren die Schilderung des Sachverhalts im Rahmen des Strafbefehls

# SSK|CPS

Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz  
Conférence des procureurs de Suisse  
Conferenza dei procuratori della Svizzera

ermöglicht wird. Nur mit der deutlichen Trennung ist eindeutig bestimmt, welche Widerhandlung effektiv begangen worden ist. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf BGE 6B\_848/2013, wonach die beschuldigte Person sowohl im Ordnungsbussen- als auch im ordentlichen Verfahren ein Anrecht darauf hat zu wissen, welcher Gesetzesverstoss ihr genau vorgeworfen wird.

Wir bedanken uns für eine geeignete Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Fabien Gasser